Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

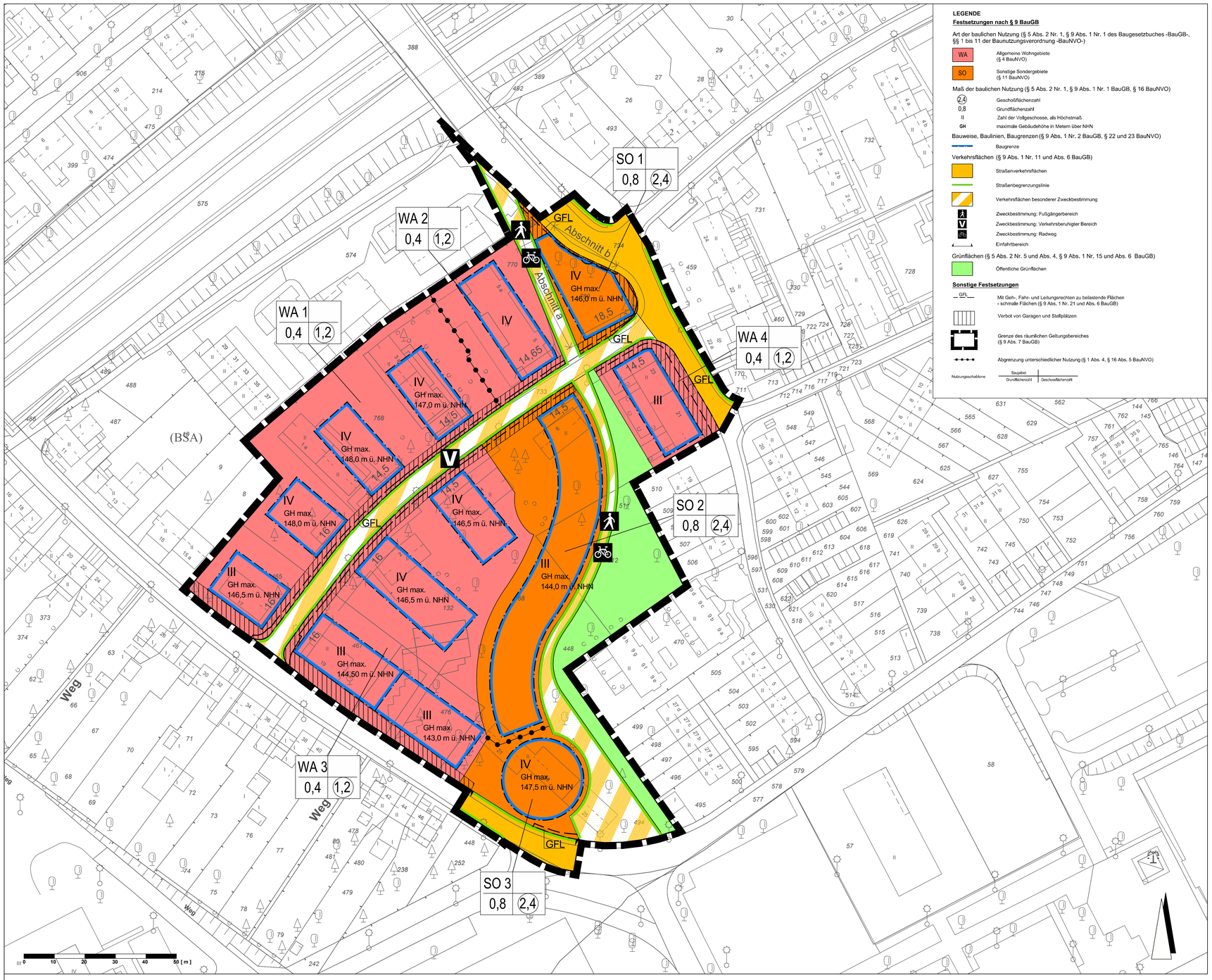

LEGENDE

Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (2,4) — Geschoßflächenzahl
- 0,8 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- GH — maximale Gebäudehöhe in Metern über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Zweckbestimmung: Radweg
- Einfahrtbereich

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Sonstige Festsetzungen

- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - schmale Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Verbot von Garagen und Stellplätzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsschablone: Baugebiet | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1-11 BauNVO

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Hochschul- und hochschulbezogene Nutzungen" (SO 1 bis SO 3)
gem. § 11 BauNVO

Das Sonstige Sondergebiet „Hochschul- und hochschulbezogene Nutzungen" dient vorrangig der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Wissenschafts-, Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie in den Teilbereichen SO 2 und SO 3 zusätzlich dem Wohnen.

In allen Teilbereichen sind allgemein zulässig:
- Büro- und Verwaltungsgebäude mit zugehörigen Schulungs-, Forschungs- und Ausstellungsflächen sowie,
- Gebäude und Räume für freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO.

Im Teilbereich SO 1 und SO 3 sind zudem allgemein zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie
- Schank- und Speisewirtschaften.

Im Teilbereich SO 2 und SO 3 ist zudem allgemein zulässig:
- Wohnen oberhalb des ersten Obergeschosses.

In allen Teilbereichen können ausnahmsweise zugelassen werden:
- nicht störende Gewerbebetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe des Betriebstyps „Bochumer Nahversorgungsladen"
- Wohnungen für Betriebshafts- und Aufsichtspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Teilbereich SO 2 können zudem ausnahmsweise zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie
- Schank- und Speisewirtschaften.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (Teilbereiche WA 1 bis WA 4)
gem. § 1 Abs. 5 und 6 und § 4 BauNVO

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Einzelhandelsbetriebe einschließlich der Versorgung des Gebiets dienender Läden,
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO, § 2 Abs. 5 BauO NRW

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
gem. § 16 BauNVO

In den Teilbereichen SO 2 und SO 3 des Sondergebietes darf die festgesetzte GRZ durch die Grundfläche der Tiefgaragen einschließlich ihrer Ein- und Ausfahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Zurückgesetzte Geschosse
gem. § 86 BauO NRW

Oberhalb des dritten Vollgeschosses sind in den Teilbereichen WA 1 bis WA 3 des Allgemeinen Wohngebietes und SO 3 des Sondergebietes nur solche Geschosse zulässig, die gegenüber allen darunter liegenden Außenwänden des Gebäudes um mindestens 1,0 m zurückgesetzt sind. Hiervon ausgenommen sind Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO

3.1 Bauweise
gem. § 22 BauNVO

Im Teilbereich SO 2 des Sondergebietes und im Teilbereich WA 3 des Allgemeinen Wohngebietes sind nur Gebäude mit einer Länge von maximal 40 m zulässig (abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO).

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 BauNVO

Im Teilbereich SO 1 des Sondergebietes dürfen die Baugrenzen oberhalb des Erdgeschosses durch auskragende Gebäudeteile
- in dem mit dem Buchstaben „a" bezeichneten Bereich auf maximal 25 % der Länge dieses Abschnitts der Baugrenze,
- in dem mit dem Buchstaben „b" bezeichneten Bereich auf maximal 20 % der Länge dieses Abschnitts der Baugrenze

um maximal 3,0 m überschritten werden. Auskragungen in diesen Bereich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur bei Einhaltung einer lichte Höhe von 2,25 m über Geländeoberkante zulässig.

Zwischen den durch Baugrenzen definierten Baufenstern in den Teilbereichen SO 2 und SO 3 des Sondergebietes ist oberhalb des Erdgeschosses die Errichtung eines Verbindungsbauwerks (Brücke) von maximal 2,0 m Breite zulässig.

In den Teilbereichen SO 2 und SO 3 des Sondergebietes sind Tiefgaragen einschließlich der ihnen zugehörigen Bauteile wie Austritte, Belüftungs- und Belichtungsschächte auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den Teilbereichen WA 1 und WA 3 des Allgemeinen Wohngebietes dürfen die Baugrenzen an den nicht zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Längsseiten der Baufenster auf maximal 60 % der Fassadenlänge um maximal 5,0 m oder auf der vollen Länge um maximal 2,5 m durch Laubengänge überschritten werden.

4. Tiefe der Abstandsfläche
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Innerhalb der Sondergebiete SO 2 und SO 3 sind die Regelungen nach § 6 BauO NRW für Kerngebiete anzuwenden. Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandsfläche. Für Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück kann das Abstandsmaß auf 0,2 H und die Mindesttiefe auf 2,5 m reduziert werden, wenn brandschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Lisenen und Gesimse von maximal 0,5 m Tiefe lösen keine Abstandsflächen aus.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind auf den durch Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) unzulässig.

Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind nur in dem dafür zeichnerisch festgesetzten Bereich zulässig. Während der Bauphase können auch an anderer Stelle provisorische Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen zugelassen werden.

6. Nebenanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den durch Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen und Mülltonnenstandplätze.

7. Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

In den Teilbereichen WA 1 und WA 3 des Allgemeinen Wohngebietes sowie SO 1 bis SO 3 des Sondergebietes sind in folgender Anzahl vorrangig heimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 20 cm zu pflanzen:
- WA 1: 13 Bäume,
- WA 3: 14 Bäume,
- SO 1: 3 Bäume,
- SO 2: 4 Bäume,
- SO 3: 1 Baum.

In der öffentlichen Grünfläche sind 18 vorrangig heimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 20 cm zu pflanzen.

Je angefangene 8 oberirdische Stellplätze ist ein großkroniger, vorrangig heimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 20 cm zu pflanzen.

Sofern sie den vorgenannten Anforderungen an Art und Qualität entsprechen, sind vorhandene Bäume,die im Rahmen der Umsetzung der Planung erhalten bleiben, bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume einzurechnen.

Die in den Teilbereichen WA 1, WA 2 und SO 2 zu pflanzenden Bäume sind nicht mit den auf oberirdischen Stellplätzen zu pflanzenden Bäume zu verrechnen.

Oberirdische Stellplätze sind mit einer Hecke aus schnittverträglichen Laubgehölzen (Formschnitthecke) einzugrünen. Das Profil der Hecke ist trapezförmig zu gestalten. Im Endzustand soll die Fußbreite 80 cm und die Höhe mindestens 150 cm betragen. Die Heckengehölze sind in der Qualität leichte Heckenpflanzen, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100 - 125 cm zu pflanzen. Je Meter Hecke sind mindestens 3 Pflanzen zu setzen.

(Hinweise auf geeignete Arten gibt die nachstehende Gehölzauswahlliste, die der Orientierung dient und nicht abschließend ist.)

Gehölzauswahlliste:

Bäume:
- Acer platanoides in Sorten (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus in Sorten (Bergahorn)
- Carpinus betulus in Sorten (Hainbuche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Gehölze für Schnitthecken:
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus Mas (Cornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Crataegus monogyna (Weissdorn)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)

Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Abflussbeiwert der Deckschichten darf maximal 0,5 betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind solche Flächen, die
- für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- für erforderliche haustechnische Einrichtungen,
- zur Belichtung oder
- als Balkon bzw. Dachterrasse

genutzt werden.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die zeichnerisch festgesetzten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit der Bezeichnung „GFL" sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

9. Dächer
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

9.1 Dächer

Im Sondergebiet und im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 3° zulässig.

9.2 Einfriedungen

Auf den durch Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) sind Grundstückseinfriedungen nur als heimische und standortgerechte Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind Zäune zulässig. (Hinweise auf geeignete Arten gibt die unter 7. Bepflanzungen aufgeführte Gehölzauswahlliste, die der Orientierung dient und nicht abschließend ist.)

Mülltonnenstandplätze sind einzufrieden. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,5 m nicht überschreiten.

10. Grünflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind befestigte Wege- und Platzflächen zulässig. Der Anteil der durch Wege- und Platzflächen versiegelten Flächen darf ein Drittel der Gesamtfläche der Grünfläche nicht überschreiten.

KENNZEICHNUNGEN

1. Bergbau

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist sowohl oberflächen- als auch tagesnah der Bergbau umgegangen. Sollten im tages- und / oder oberflächennahen Bereich Hohlräume oder Verbruchzonen in Folge des verzeichneten bzw. des möglicherweise umgegangenen Bergbaus vorhanden sein, so kann eine Absenkung der Tagesoberfläche oder die Entstehung von Tagesbrüchen nicht ausgeschlossen werden.

Zur abschließenden gutachterlichen Bewertung der bergbaulichen Verhältnisse im Plangebiet einschließlich einer Empfehlung ggf. erforderlicher Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen wird empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten.

2. Ausgasungen

Das Plangebiet liegt in der Zone 0 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005).

Gemäß dem Gutachten „Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen nicht zu erwarten. Angrenzend an das Plangebiet sind jedoch südlich der Lennershofstraße mehrere Schächte verzeichnet.

Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH4)-Zuströmungen gerechnet werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, werden aufgrund der meist diffus auftretenden Gaszuströmungen bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der „TFH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.

Hinsichtlich der Ausgasungs- und Standsicherheitssituation des Schachtes sowie bezüglich des für den Schacht verantwortlichen Bergwerkseigentümers, mit dem die baulichen Maßnahmen abzustimmen sind, sollte in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44 135 Dortmund, Kontakt aufgenommen werden.

HINWEISE

1. Artenschutz

Bei geplanten Bauvorhaben ist die Untere Landschaftsbehörde zu informieren, damit ggf. Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz abgestimmt und ausgeführt werden können. Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren hat der Bauherr / Antragsteller nachzuweisen, dass durch die geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3. Kampfmittelfunde

Teile des Plangebietes liegen in einem Bombenabwurfgebiet. Im westlichen Abschnitt der Straße „Zum Schebbruch" befindet sich zudem eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle.

In den betroffenen Bereichen sind alle Eingriffe in den Baugrund grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen.

Der Verdachtspunkt der Blindgängereinschlagstelle muss vor Baubeginn überprüft werden. Es ist zudem zwingend erforderlich, die zu bebauenden Flächen und Baugruben auf darunter befindliche Kampfmittel abzusuchen.

Spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushubs sind dem Ordnungsamt, Junggesellenstraße 8, 44777 Bochum, Zimmer 110 (Tel.: 910-1408 / 910-1783), drei Lagepläne im Maßstab 1 : 250 einzureichen und das Bauvorhaben zur Sondierung zu melden. Die Zufahrt zur Baugrube muss dem Kampfmittelbeseitigungsdienst bis zur Überprüfung, ggf. auch mit schwerem Gerät, ermöglicht werden.

Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80 mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 und Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120 mm drehend mit Schnecke (nicht schlagend) durchgeführt werden (Anwendung Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift, für die Kampfmittelbeseitigung - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (http://www.im.nrw.de/sch/725.htm)).

Grundsätzlich gilt, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen ist, wenn bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr.) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom ..... gebeten.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Planentwurf in der Fassung vom .... lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich aus.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr.) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den .....

....
Oberbürgermeisterin Schriftführer

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.V. / I.A.

....
Stadtbaurat Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt worden.

Am ..... hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr.) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom ..... beschlossen.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom ..... lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich aus.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

.....

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 30.12.2010.

Bochum, den .....

Amt für Geoinformation,
Liegenschaften und Kataster
I.A.

.....

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023).

Abkürzungen:

BGBl. - Bundesgesetzblatt

GV. NRW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

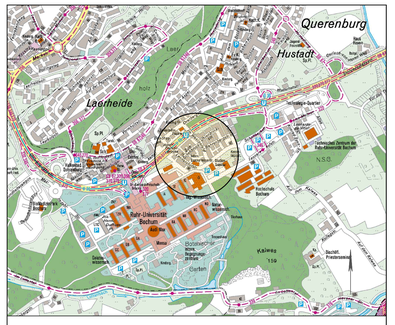

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 895

- Campus Quartier Lennershof -

Blatt:	1 / 1
Maßstab im Original: 1 : 500	Blattformat: DIN A 0 (Übergröße)
Planstand:	Auslegung
Fassung des Bebauungsplanes:	13.05.2013